



Jugendordnung

§ 1 Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TSGV Hattenhofen e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendausschuss,
- der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendvollversammlung

4.1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Die Jugendvollversammlung ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

4.2. Aufgaben:

- 4.2.1. Bericht des Jugendvorstandes;
- 4.2.2. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 4.2.3. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes;
- 4.2.4. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein;
- 4.2.5. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4.3. Wahlperiode und Wahlverfahren:

Der Jugendleiter wird auf zwei Jahre gewählt. Alle weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

4.4. Stimm- und Wahlberechtigung:

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

4.5. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können mit einer Frist von zwei Wochen vor Versammlungstermin von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen mit Vereinsjugendlichen gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuss

5.1. Zusammensetzung:

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Jugendvorstandes;
- b) die in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen aller Abteilungen;

5.2. Aufgaben:

- Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes;
- Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben;
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein;
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend;
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen;
- Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen;
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit.

5.3. Zusätzliche Mitarbeiter/innen:

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 Jugendvorstand

6.1. Dem Jugendvorstand gehören an:

- a) der oder die Jugendleiter/in;
- b) der oder die Jugendsprecher/in;
- c) bis zu 4 weitere Mitglieder nach Bedarf.

Jugendsprecherin und Jugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.2. Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreisjugendring (SJR bzw. KJR);
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen;
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen;
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern/Jugendmitarbeiterinnen;
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

6.3. Arbeitsweise;

- der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt;
- bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden;
- der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendausschusses und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der oder die Jugendleiter/in, vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Hauptausschuss.

§ 8 Abteilungen mit Vereinsjugendlichen

Die Abteilungen mit Vereinsjugendlichen sind durch einen oder mehrere Mitarbeiter im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom erweiterten Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den erweiterten Vereinsvorstand, in Kraft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Hattenhofen, 21.03.2024